



Brüssel, den 16. Januar 2015
(OR. en)

5220/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0213 (COD)**

CODEC 39
PECHE 14
PE 3

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 12. bis 15. Januar 2015)

I. EINLEITUNG

Der Fischereiausschuss hat 25 Abänderungen zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Außerdem hat die GUE/NGL-Fraktion drei Abänderungen vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung ohne vorherige Aussprache im Plenum vom 13. Januar 2015 die 25 Abänderungen des Fischereiausschusses, jedoch nicht die drei Abänderungen der GUE/NGL-Fraktion angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

**Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM
(Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) ***I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 2015 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung
der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.
Dezember 2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM
(Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (COM(2014)0457 – C8-0102/2014 –
2014/0213(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0457),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0102/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Oktober 2014¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0057/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf ihren Jahrestagungen 2011 und 2012 hat die GFCM Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Roten Koralle in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen, die in Unionsrecht umgesetzt werden müssen. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Verwendung fernbedienter Unterwasserfahrzeuge (Remotely Operated under-water Vehicles, ROV). Die GFCM hat entschieden, dass in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten ROV ausschließlich für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen auf der Grundlage der Empfehlung GFCM/35/2011/2 nach 2014 nicht mehr zugelassen werden dürfen. Laut einer anderen, in der Empfehlung GFCM/36/2012/1 festgelegten Maßnahme sind Fänge der Roten Koralle nur in einer begrenzten Zahl von Häfen mit geeigneten Hafenanlagen anzulanden und die Listen der vorgegebenen Häfen dem Sekretariat der GFCM zu übermitteln. Etwaige Änderungen der Listen der von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Häfen sollten der Europäischen Kommission zur Weiterleitung an das GFCM-Sekretariat übermittelt werden.

Geänderter Text

(4) Auf ihren Jahrestagungen 2011 und 2012 hat die GFCM Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Roten Koralle in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen, die in Unionsrecht umgesetzt werden müssen. Eine dieser Maßnahmen betrifft die Verwendung fernbedienter Unterwasserfahrzeuge (Remotely Operated under-water Vehicles, ROV). Die GFCM hat entschieden, dass in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten ROV ausschließlich für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen auf der Grundlage der Empfehlung GFCM/35/2011/2 nach 2014 nicht mehr zugelassen werden dürfen, *es sei denn, wissenschaftliche Gutachten sagen etwas anderes aus. Gemäß dieser Empfehlung sollte die Verwendung von ROV jedoch im Fall der Mitgliedstaaten, die sie noch nicht für die Prospektion zugelassen haben und dies vielleicht beabsichtigen, unter der Voraussetzung erlaubt werden, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen gewonnen wurden, keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Roten Korallen erkennen lassen. Die Verwendung von ROV kann zudem für einen begrenzten Zeitraum, der nicht über 2015 hinaus andauert, im Rahmen von wissenschaftlicher Versuchsfischerei zu Zwecken der Beobachtung und der Ernte erlaubt werden.* Laut einer anderen, in der Empfehlung GFCM/36/2012/1 festgelegten Maßnahme sind Fänge der Roten Koralle nur in einer begrenzten Zahl von Häfen mit geeigneten Hafenanlagen anzulanden und die Listen der vorgegebenen Häfen dem Sekretariat der GFCM zu übermitteln. Etwaige Änderungen der Listen der von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Häfen sollten der Europäischen Kommission zur Weiterleitung an das GFCM-Sekretariat übermittelt werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um zu gewährleisten, dass die Union auch weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen des GFCM-Übereinkommens erfüllt, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot der Ernte Roter Korallen in Tiefen von weniger als 50 m und vom Mindestbasisdurchmesser der Kolonien Roter Korallen der Kommission übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(9) Um zu gewährleisten, dass die Union auch weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen des GFCM-Übereinkommens erfüllt, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die Genehmigung der Ausnahme vom Verbot der Ernte Roter Korallen in Tiefen von weniger als 50 m und vom Mindestbasisdurchmesser der Kolonien Roter Korallen der Kommission übertragen werden. ***Die Mitgliedstaaten, die die Empfehlung GFCM/35/2011/2 bereits umgesetzt, angemessene nationale Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet und die Kommission entsprechend informiert haben, sollten von dem Ausnahmeverfahren nicht betroffen sein.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Ernte der Roten Koralle in einer Tiefe von weniger als 50 m wird untersagt.

Geänderter Text

1. Die Ernte der Roten Koralle in einer Tiefe von weniger als 50 m wird bis *zu dem Zeitpunkt* untersagt, *in dem vom wissenschaftlichen Beirat der GFCM durchgeführte Gutachten etwas anderes aussagen*.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27 zu erlassen, um Ausnahmen von Absatz 1 zu gewähren. Diese delegierten Rechtsakte müssen Vorschriften zur Gewährleistung einer wissenschaftlichen Bewertung der Gebiete, für die Ausnahmen gelten, enthalten.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27 zu erlassen, um Ausnahmen von Absatz 1 zu gewähren. Diese delegierten Rechtsakte müssen Vorschriften zur Gewährleistung einer wissenschaftlichen Bewertung der Gebiete, für die Ausnahmen gelten, enthalten. *Die Mitgliedstaaten, die die Empfehlung GFCM/35/2011/2 bereits umgesetzt, angemessene nationale Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet und die Kommission entsprechend informiert haben, sind nicht von dem Ausnahmeverfahren dieses Artikels betroffen.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 27 zu erlassen, um abweichend von Absatz 1 eine maximale Toleranz von 10 % des Lebendgewichts zu kleiner (< 7 mm) Kolonien der Roten Koralle zu genehmigen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 27 zu erlassen, um abweichend von Absatz 1 eine maximale Toleranz von 10 % des Lebendgewichts zu kleiner (< 7 mm) Kolonien der Roten Koralle zu genehmigen. *Die Mitgliedstaaten, die die Empfehlung GFCM/35/2011/2 bereits umgesetzt, angemessene nationale Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet und die Kommission entsprechend informiert haben, sind nicht von dem Ausnahmeverfahren dieses Artikels betroffen.*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) spezifische Überwachungs- und Kontrollprogramme, *in denen Ziele, Prioritäten und Eckpunkte für die Inspektionstätigkeiten genannt werden,* wurden geschaffen.

Geänderter Text

b) Spezifische Überwachungs- und Kontrollprogramme wurden geschaffen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Ernte der Roten Koralle darf als einziges Fanggerät ein Hammer verwendet werden, den **Berufsfischer** manuell benutzen.

Geänderter Text

1. Zur Ernte der Roten Koralle darf als einziges Fanggerät ein Hammer verwendet werden, den Fischer, **die von den jeweiligen Mitgliedstaaten als solche amtlich anerkannt sind**, manuell benutzen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwendung fernbedienter Unterwasserfahrzeuge für die Bewirtschaftung der Roten Koralle ist untersagt. Dieses Verbot gilt ab dem **1. Januar 2015** für die Verwendung von fernbedienten Unterwasserfahrzeugen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten ausschließlich für die Beobachtung und Prospektion der Roten Koralle zugelassen worden sind, auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a Buchstabe b der Empfehlung GFCM/35/2011/2.

Geänderter Text

2. Die Verwendung fernbedienter Unterwasserfahrzeuge für die Bewirtschaftung der Roten Koralle ist untersagt. **Sofern wissenschaftliche Gutachten nicht etwas anderes aussagen, gilt** dieses Verbot ab dem **1. Januar 2016** für die Verwendung von fernbedienten Unterwasserfahrzeugen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten ausschließlich für die Beobachtung und Prospektion der Roten Koralle zugelassen worden sind, auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a Buchstabe b der Empfehlung GFCM/35/2011/2.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 d – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Absatz 2 gilt nicht für Mitgliedstaaten, die die Verwendung von ROV noch nicht für die Prospektion zugelassen haben und dies vielleicht beabsichtigen. Die Zulassung darf nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, die im Rahmen nationaler Bewirtschaftungspläne gewonnen wurden und keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung von Roten Korallen erkennen lassen, gewährt werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 d – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Verwendung von ROV darf nur in der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebieten zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die die Beobachtung und Ernte durch wissenschaftliche Versuchsfischereien ermöglichen, während eines begrenzten Zeitraums, der nicht länger als bis Ende 2015 dauert, sowie unter der Aufsicht von nationalen Forschungseinrichtungen und/oder in Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Gremien und sonstigen relevanten Interessenträgern.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 f – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Fischereifahrzeuge dürfen Seevögel nicht an Land bringen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines nationalen Plans für die Erhaltung von Seevögeln oder um Hilfe für die Heilung verletzter einzelner Seevögel zu leisten, und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr in den Hafen über die Absicht, diese Seevögel an Land zu bringen, informiert.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Kapitäne von Fischereifahrzeugen setzen Meeresschildkröten, die unbeabsichtigt in Fanggeräte geraten sind, unverzüglich lebend und unversehrt wieder aus.

1. Unbeabsichtigt in Fanggeräte geratene Exemplare der Meeresschildkröte werden achtsam behandelt und nach Möglichkeit lebend und unversehrt wieder ausgesetzt.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Meeresschildkröten nicht an Land bringen, es sei denn, es handelt sich um ein besonderes Rettungsprogramm und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr in den Hafen darüber unterrichtet.

Geänderter Text

2. Kapitäne von Fischereifahrzeugen dürfen Meeresschildkröten nicht an Land bringen, es sei denn, es handelt sich um ein besonderes Rettungsprogramm *oder nationales Erhaltungsprogramm oder es ist aus anderen Gründen notwendig, um verletzte und komatöse einzelne Meeresschildkröten zu retten bzw. Hilfe für ihre Heilung zu veranlassen* und die zuständigen nationalen Behörden wurden ordnungsgemäß und offiziell vor der Rückkehr in den Hafen darüber unterrichtet.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Schiffe, die Ringwaden für kleine pelagische Arten oder Umschließungsnetze ohne Schließleine für pelagische Arten verwenden, *dürfen* Meeresschildkröten *nicht einkreisen*.

Geänderter Text

3. *Im Rahmen des Möglichen müssen* Schiffe, die Ringwaden für kleine pelagische Arten oder Umschließungsnetze ohne Schließleine für pelagische Arten verwenden, *es vermeiden*, Meeresschildkröten *einzukreisen*.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die zufällig Exemplare der Mönchsrobbe in ihren Fanggeräten gefangen haben, setzen sie unverzüglich lebend und unversehrt wieder aus. Die Körper toter Exemplare müssen angelandet werden und von den nationalen Behörden beschlagnahmt und vernichtet werden.

Geänderter Text

2. Unbeabsichtigt in Fanggeräte geratene Exemplare der Mönchsrobbe werden lebend und unversehrt wieder ausgesetzt. Sollte eine Mönchsrobbe bereits tot sein, muss der Körper angelandet werden und müssen die nationalen Behörden spätestens bei der Ankunft im Hafen benachrichtigt werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 i

Vorschlag der Kommission

Kapitäne von Fischereifahrzeugen lassen Wale, die unbeabsichtigt in Fanggeräte geraten sind, unverzüglich frei.

Geänderter Text

Unbeabsichtigt in Fanggeräte geratene Wale werden achtsam behandelt und nach Möglichkeit lebend und unversehrt wieder ausgesetzt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 j – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Fischereifahrzeuge, die unbeabsichtigt unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers fallende Haie und Rochenarten gefangen haben, setzen sie **unverzüglich lebend und unversehrt** wieder aus.

Geänderter Text

2. Fischereifahrzeuge, die unbeabsichtigt unter Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers fallende Haie und Rochenarten gefangen haben, setzen sie unverzüglich wieder aus, **sofern sie leben.**

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 16 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schiffe mit Schleppnetzen und Ringwaden werden ungeachtet der Gesamtlänge des Schiffs als gezielt auf kleine pelagische Bestände fischend eingestuft, wenn Sardinen und/oder Sardellen mindestens 50 % des Fangs (in Lebendgewicht) **bei einer Fangreise** ausmachen.

Geänderter Text

2. Schiffe mit Schleppnetzen und Ringwaden werden ungeachtet der Gesamtlänge des Schiffs als gezielt auf kleine pelagische Bestände fischend eingestuft, wenn Sardinen und/oder Sardellen mindestens 50 % des Fangs (in Lebendgewicht) ausmachen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 161 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe mit Schleppnetzen und Ringwaden auf kleine pelagische Bestände nach Absatz 2 nicht an mehr als 20 Fangtagen pro Monat und nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr fischen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe mit Schleppnetzen und Ringwaden auf kleine pelagische Bestände nach Absatz 2 nicht an mehr als 20 Fangtagen pro Monat und nicht an mehr als 180 Fangtagen pro Jahr ***mit registriertem Fang*** fischen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 17 a

Vorschlag der Kommission

Die Kapitäne der zur Ernte der Roten Koralle **zugelassenen** Fischereifahrzeuge führen an Bord ein Logbuch, in das die täglichen Fangmengen der Roten Koralle und die Fangtätigkeit nach Gebieten und Tiefen eingetragen werden, einschließlich der Anzahl der Fang- und Tauchtag. Diese Angaben werden den zuständigen nationalen Behörden **unverzüglich** übermittelt.

Geänderter Text

Zur Ernte der Roten Koralle **zugelassene** Fischereifahrzeuge führen an Bord ein Logbuch, in das die täglichen Fangmengen der Roten Koralle und die Fangtätigkeit nach Gebieten und Tiefen eingetragen werden, einschließlich der Anzahl der Fang- und Tauchtag. Diese Angaben werden den zuständigen nationalen Behörden **innerhalb der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen** übermittelt.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 17 b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder ausgesetzer Wale, wobei **zumindest** die betreffenden Fischereien, Merkmale des Fanggeräts, Zeiten, Orte (entweder nach geografischen Untergebieten oder nach statistischen Rechtecken gemäß der Definition in Anhang I) **und betroffenen Walarten** anzugeben sind;

Geänderter Text

d) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder ausgesetzter Wale, wobei **mindestens** die betreffenden Fischereien, Merkmale des Fanggeräts, Zeiten **und** Orte (entweder nach geografischen Untergebieten oder nach statistischen Rechtecken gemäß der Definition in Anhang I) anzugeben sind; **und zu vermerken ist, ob es sich bei dem jeweiligen Wal um einen Delfin oder eine andere Walart handelt.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 17 b – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und wieder ausgesetzter Hai- und Rochenarten, die in Anhang II oder in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.

Geänderter Text

e) alle Fälle unbeabsichtigt gefangener und, **soweit vorgeschrieben**, wieder ausgesetzter Hai- und Rochenarten, die in Anhang II oder in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 17 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bis spätestens 31. Dezember 2014 legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für die Aufzeichnung von Beifängen nach Absatz 1 durch die Kapitäne von Fischereifahrzeugen fest, die kein Fischereilogbuch gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen müssen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 23 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **15. November** jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission:

Geänderter Text

1. Bis zum **15. Dezember** jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission:

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1343/2011

Artikel 23 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis zum **15. Dezember** jedes Jahres an den Exekutivsekretär der GFCM.

Geänderter Text

2. Die Kommission übermittelt die Angaben nach Absatz 1 bis zum **31. Dezember** jedes Jahres an den Exekutivsekretär der GFCM.